



Antwort zur Anfrage Nr. 1595/2023 der Parteien im Ortsbeirat betreffend **Weinausschank am Fischtor (SPD, GRÜNE)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Welche verbindlichen Vereinbarungen über die zukünftige zeitliche wie räumliche Positionierung im kommenden Jahr wurden bei diesem Gespräch getroffen?

Im Zusammenhang mit der erforderlichen Verlagerung des Marktfrühstücks aufgrund der beginnenden Umbau- und Sanierungsarbeiten des Gutenbergmuseums ist auch eine erneute Standortsuche für den Weinstand am Fischtor verbunden. Erste Gespräche mit dem Mainzer Winzer e. V. haben bereits stattgefunden. Verbindliche Vereinbarungen werden in Gesprächen mit dem Veranstalter, dem Verein Mainzer Winzer e. V. getroffen. Diese werden rechtzeitig vor Start der Saison 2024 geführt. Eine Entscheidung über die zukünftige Positionierung der Standorte ist noch nicht getroffen.

Sonntags wird der Weinstand nicht mehr am Fischtor stattfinden.

2. Wie findet das 2015 erstellte Lärmgutachten als Grundlage des Gestattungsvertrages für die Mainzer Winzer Eingang in die zukünftige Entscheidung? Denn weiterhin spielt die Lärmproblematik eine entscheidende Rolle für die Anwohnerinitiative, da schon bei ca. 130 Gästen der Grenzwert der Lärmbelästigung laut Gutachten nahezu erreicht wird. Die in diesem Jahr gezählten Besucher am Weinstand haben diese Besucherzahl erheblich überschritten.

Der Gestattungsvertrag sieht vor, dass die rechtlich vorgegebenen Rahmenbedingungen von dem Betreiber / Vertragspartner eingehalten werden. Dazu gehören auch die immissionschutzrechtlichen Regelungen, bei denen vorhandene Lärmgutachten eine Rolle spielen können.

In welchem Umfang dabei bereits vorhandene Lärmgutachten herangezogen werden können, ist zu gegebener Zeit zu prüfen.

3. Wie wird das Gründezernat in die zukünftige Entscheidung einbezogen, das für die Sicherung der Grünanlagen rund um das Fischtor über die Grünanlagensatzung zuständig ist?

Zwischen dem Liegenschaftsdezernat und dem Dezernat für Umwelt, Grün, Energie und Verkehr wird die Schaffung zusätzlicher Entsorgungsmöglichkeiten abgesprochen.

4. Gibt es eine Einschätzung/Stellungnahme des Denkmalschutzes zur Wahl des Standortes am Fischtor? Falls nein, warum nicht?

Belange des Denkmalschutzes sind gemäß der Stellungnahme aus dem Jahr 2005 nicht berührt.

5. Laut § 62, Abs. 1, Ziffer 12 LbauO bedürfen „Imbiss- und Verkaufswagen auf öffentlichen Verkehrsflächen“ keiner Baugenehmigung, „außer im Außenbereich.“ Laut einer schriftlichen Aussage von Baudezernentin Grosse vom 24.11.2015 befindet sich das für den Weinstand bisher genutzte Grundstück am Fischtorplatz auf öffentlicher Fläche „im Außenbereich nach § 35 BauGB“. Wieso duldet die Verwaltung dann hier im Außenbereich einen Stand ohne Baugenehmigung?

Das für den Weinstand vorgesehene Grundstück befindet sich in einem dem allgemeinen Wohngebiet zugewandten Randbereich des Außenbereichs nach § 35 BauGB. Dieser Bereich ist geprägt von Plätzen zur Erholung, Treffpunkten wie Treppenanlagen, Eisstände, Wirtschaftsgärten und Bootsanlegestellen. Dieser Außenbereich ist lebendig gestaltet als Treffpunkt für die Bürger:innen.

Sofern erforderlich wird das Bauamt, Abteilung Bauaufsicht nach pflichtgemäßem Ermessen einschreiten. Eine Notwendigkeit hierzu sieht das Bauamt aktuell allerdings nicht.

Mainz, 15.11.2023

gez.

Manuela Matz
Beigeordnete